

**2023/203 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2024 Abnahme Tarife Strom**

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifierpassungen Energie und Netznutzung für das Tarifjahr 2024, bestehend aus einer Erhöhung der Energietarife um durchschnittlich 56 %, einer Erhöhung der Netznutzungstarife um durchschnittlich 31 % (inkl. Systemdienstleistungen, Gebühren und Abgaben) mit der eins-zu-eins Weitergabe der Durchlaufposten (Systemdienstleistungen, Gebühren und Abgaben) werden genehmigt. In der All-in-Wahrnehmung der Kundschaft führt dies zu einer durchschnittlichen Erhöhung über alle Segmente von rund 43 %.
2. Die bestehenden, kumulierten Deckungsdifferenzen Energie und Netz werden je zu rund 50 % eingepreist (tariferhöhend).
3. Die Grundpreise in den Segmenten S-Standard und S-50 werden auf die aktuellen Gegebenheiten (Smartmeter-Rollout, Ablesemethode etc.) angepasst.
4. Die Standardqualität in der Grundversorgung ändert gegenüber dem Tarifjahr 2023 um die Einführung eines Anteils an KEZO-Strom zulasten der Europäischen Qualitäten auf neu rund 37 % Wasser Europa, mind. 50 % Wasser CH, 1 % PV Europa, 1 % PV CH, 1 % Wind Europa und neu 10 % KEZO-Strom unter Beibehaltung des Opting-out hin zu 100 % Kern CH. Je nach Preis- und Liquiditätslage an den Herkunftsnachweismärkten kann das Verhältnis zwischen Wasser Europa und Wasser Schweiz, variieren, stets mit Favorisierung der Schweizer Qualität.
5. Das bestehende Flexibilitäten-Produkt "light" wird nicht verändert; nur der Ansatz wird auf die Tarife 2024 angepasst.
6. Für das Tarifjahr 2024 werden keine Einheitstarife eingeführt und die aktuellen Hoch-/Niedertariffenster beibehalten. Die Spreizung der Hochtarif-/Niedertariffsätze im Netz im Segment S-Standard wird reduziert und der Leistungsanteil der leistungsbeprägten Tarife angehoben. Beim Produkt S-50 ist neu das Monatsmaximum statt dem Quartalsmaximum für die Bepreisung der Leistung massgebend.
7. Die Auflösung bei der Verrechnung nichtverbrauchsabhängiger Tarifelemente wird von Monat auf Tag verfeinert (gültig für alle Medien und alle Preise/Tarife).
8. Die Zusatzprodukte (Option Regio und Aabachstrom) bleiben unverändert bestehen und es werden keine Produkte mit einer Qualität unter 100 % Kern CH entwickelt. Die Bezugsvereinbarungen mit den Produzenten werden um 3 Jahre verlängert.
9. Die Grundsätze der Kommunikation werden genehmigt.
10. Gegen die Festlegung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Stromtarife für die Grundversorgung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), Effingerstrasse 39, 3003 Bern Rekurs erhoben werden. Gegen alle übrigen Bestimmungen der Tarifordnung kann innert 30 Tagen seit Publika-

tion schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden.

11. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon wird beauftragt, die Kunden gemäss Kommunikationskonzept und entsprechend den regulatorischen Vorgaben zu informieren und die amtliche Publikation gemäss Vorgaben ECom bis spätestens 31. August 2023 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
12. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
13. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Werkkommission
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Stromgeschäft sind durch regulatorische Vorgaben die Netznutzungstarife im Versorgungsgebiet und Energietarife in der Grundversorgung jährlich zu überprüfen und nach Bedarf für das Folgejahr anzupassen. Die diesjährige Prüfung ergab aufgrund der veränderten Beschaffungsbedingungen, gestiegenen Kosten des eigenen Netzes, Preisanpassungen zur Nutzung der vorgelagerten Netze, regulatorischen Vorgaben der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom) und des Bundesamtes für Energie (BFE) und der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid), sowie der Einführung einer neuen Bundesabgabe zur Sicherstellung der nationalen Stromreserve, dass für das Geschäftsjahr 2024 Tarifierungsanpassungen angezeigt sind.

Die erforderlichen Tarifierungsanpassungen für das Geschäftsjahr 2024 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2023 durch die Energieversorgungsunternehmen zu publizieren. Gleichzeitig ist der ECom die vollständige Kostenrechnung vom Vorjahr (im gegenwärtigen Fall 2022) und die vollständige Plan-Kostenrechnung gemäss Entscheiden zur Tarifierung für das Folgejahr (im gegenwärtigen Fall 2024) einzureichen. Dabei ist der Umgang mit den kumulierten Deckungsdifferenzen (Über-/Unterdeckungen Energie und Netz) aus Vorjahren detailliert zu dokumentieren.

In den vergangenen Jahren unterstrich die ECom wiederholt ihre verstärkten Aktivitäten zur weisungskonformen Reduktion von Deckungsdifferenzen, insbesondere von Unterdeckungen (tariferhöhend). Wie bei vielen anderen Energieversorgerinnen in der Schweiz haben sich auch bei den Stadtwerken aus vergangenen Jahren Unterdeckungen angehäuft, die üblicherweise innerhalb von 3 Jahren abzubauen sind. Der Abbau von Unterdeckungen (Energie und Netz) gestaltet sich aufgrund jährlich steigender Kosten schwierig. Im Umgang mit Unterdeckungen hat die ECom 2022 gegen etliche Versorgungsunternehmen Verfahren eingeleitet. Die Stadtwerke waren davon nicht betroffen. Die Deckungsdifferenzen-Strategie des Stadtrates erwies sich als zielführend. Diesen Umgang gilt es beizubehalten.

Die aktuellen (2023) Energie- und Netznutzungstarife der Stadtwerke entsprechen in etwa dem Schweizer Median.

Die Energie- und Netznutzungstarife 2024 wurden aufgrund folgender Vorgaben und Rahmenbedingungen berechnet:

- Umsetzung der regulatorischen Vorgaben nach Stromversorgungsgesetz (StromVG), Stromversorgungsverordnung (StromVV) einschliesslich der Weisungen und Mitteilungen der ElCom für das Energie- und Netzgeschäft, u. a. im Umgang mit Unterdeckungen;
- Einhaltung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon;
- Aktuelle Finanzlage von Stadt und Stadtwerken im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke (Umsetzung Energiestrategie 2050 des Bundes, Eigenverbrauchsgemeinschaften und eigenständige Quartiernetze, Erhalt, Ausbau und Ersatz Infrastruktur Netze, EDV-Systeme, Werkhof, Zunahme erneuerbarer Energien und dezentraler Einspeisung, Stromspeicher, Smart Meter Rollout etc.);
- Absatzplanung im Versorgungsgebiet 2024 anhand Ist-Absatz 2022 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen in den Segmenten, eines Bevölkerungswachstums in der Stadt Wetzikon von rund 1.97 % über die Jahre 2022 auf 2024 (+0.98 % jährlich) und der erwarteten Konjunkturlage;
- Geplante Marktöffnung für Gewerbe und Haushalt entsprechend der Planung vom Bundesamt für Energie (BFE) weit ausserhalb des Zeithorizonts 2024;
- Umsetzen von § 14a des kantonalen Energiegesetzes (100 % erneuerbarer Standardstrommix in der Grundversorgung ab 1. Januar 2016);
- Vorbereitung auf die geplante Anreizregulierung (Sunshine Regulierung, öffentliches Benchmarking und Effizienzvorgaben Netzbetrieb) der ElCom.

Eckpunkte der Anpassung der Energietarife in der Grundversorgung für 2024

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Energietarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die höheren Energie-Einkaufskosten im Stromgeschäft werden in den Tarifen 2024 eins-zu-eins eingepreist; die Beschaffung erfolgt gestaffelt über mehrere Jahre; die grossen Preisaufschläge aus dem Rekordjahr 2022 wirken sich somit verzögert aus;
2. Von den bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden rund 1/2 eingepreist (tariferhöhend);
3. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2024 nicht in Anspruch genommen werden;
4. Die Vertriebsmarge wird weit unter dem durch die ElCom erlaubten Maximum gehalten und decken im Wesentlichen lediglich die Vertriebskosten ab;
5. Keine Einführung von Einheitstarifen und Beibehaltung der aktuellen Hoch- und Niedertariffenster;
6. Die Kundschaft in der Grundversorgung erhält im Standardmix neu 87 % Wasserstrom (ca. 50/37 % CH/Europa), ca. 2 % Solarstrom (ca. 1 % CH/1 % Europa), ca. 1 % Wind Europa sowie neu 10 % KEZO-Strom; diese Anpassung folgt der Logik bzw. Signalisierung, die CH-Produktion stärken zu wollen;
7. Das Opting-out-Angebot auf 100 % Kern CH bleibt bestehen.

Es resultiert eine durchschnittliche Tarifierhöhung Energie über alle Kundensegment von 56 %.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Energie für 2024 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

Resultierende Tarifsätze Energie per 1. Januar 2024

Energie S-100 T							
Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	13.19	14.21	Hochtarif	Rp./kWh	20.36	22.01
Niedertarif	Rp./kWh	9.70	10.45	Niedertarif	Rp./kWh	14.97	16.18

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-100							
Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	13.68	14.73	Hochtarif	Rp./kWh	21.42	23.16
Niedertarif	Rp./kWh	10.06	10.83	Niedertarif	Rp./kWh	15.75	17.03

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-50							
Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug zwischen 50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a							
2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	15.09	16.25	Hochtarif	Rp./kWh	23.57	25.48
Niedertarif	Rp./kWh	11.09	11.94	Niedertarif	Rp./kWh	17.33	18.73

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-Standard							
Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter 50'000 kWh/a							
2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	15.58	16.78	Hochtarif	Rp./kWh	24.18	26.14
Niedertarif	Rp./kWh	11.89	12.81	Niedertarif	Rp./kWh	18.46	19.96
Einfachtarif	Rp./kWh	15.58	16.78	Einfachtarif	Rp./kWh	24.18	26.14

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-Temporär-/Bauanschluss

Kundinnen und Kunden mit temporären Anschlüssen

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	15.61	16.81	Einfachtarif	Rp./kWh	24.35	26.32

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-Öffentliche Beleuchtung

Gemeinde, Kanton

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	12.22	13.16	Einfachtarif	Rp./kWh	19.01	20.55

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-Rücklieferung

Vergütung von Produzenten für Rückspeisung elektrischer Energie von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Anlagen < 10 kWp ohne Bezug von Fördermitteln:							
Hochtarif	Rp./kWh	15.58	16.78	Hochtarif	Rp./kWh	24.18	26.14
Niedertarif	Rp./kWh	11.89	12.81	Niedertarif	Rp./kWh	18.46	19.96
Anlagen > 10 kWp sowie < 10 kWp mit Bezug von Fördermitteln:							
Einheitspreis	Rp./kWh	11.52	12.41	Einheitspreis	Rp./kWh	19.10	20.65

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Wahlmöglichkeiten / Zusatzprodukte

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Option Regio	Rp./kWh	+1.00	+1.08	Option Regio	Rp./kWh	+1.00	+ 1.08
Option Economy	Rp./kWh	-0.12	-0.13	Option Economy	Rp./kWh	-0.12	- 0.13
Aabachstrom		jährliche CHF-Tranche		Aabachstrom		jährliche CHF-Tranche	

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Anpassungen sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt:

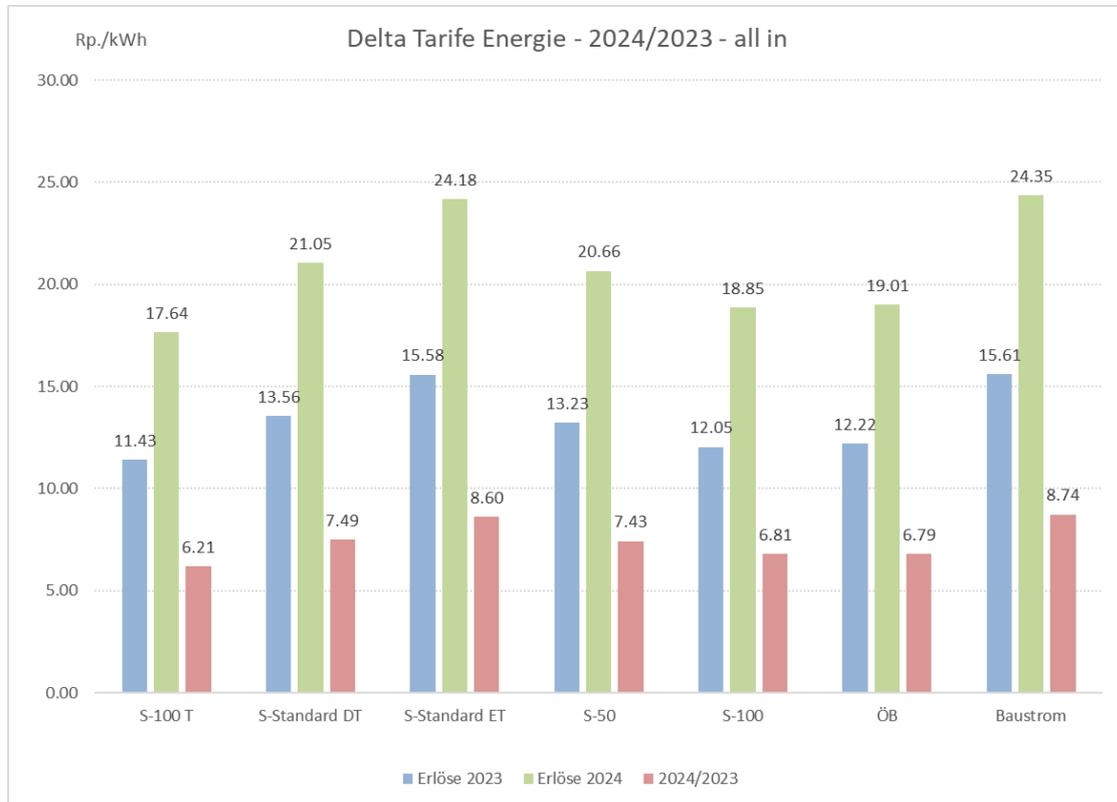


Abbildung 1

Eckpunkte der Anpassung der Netznutzungstarife im Versorgungsgebiet für 2024

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Netznutzungstarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die höheren Vorlieger-Netzkosten werden in den Tarifen 2024 eins-zu-eins eingepreist;
2. Basis für die Tarifikalkulation 2024 bilden die Ist-Kosten 2022 gemäss noch geltender Regulierungsvorgabe;
3. Von den bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden rund 1/2 eingepreist (tariferhöhend);
4. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2024 nicht in Anspruch genommen werden;
5. Die Grundpreise werden jährlich validiert bzw. nachgerechnet; die diesjährige Kalkulation führt zu einer Erhöhung der Grundpreise in den Segmenten S-Standard und S-50, was dem geänderten Stand der Technik entspricht (Smartmeter-Rollout, Ablesemethode etc.); höhere Grundpreise führen nicht zu Mehreinnahmen, sie erhöhen lediglich das Fixum innerhalb des Gesamterlöses;
6. Die Leistungskomponente wird bei den leistungsbeprägten Produkten für die Kundensegmente S-100, S-100 T und S-50 um rund 17 % erhöht; Durch die höheren Leistungspreise zugunsten tieferer Arbeitspreise wird der Anreiz erhöht, Leistungsspitzen zu brechen (Demandsi-

de Management); Ein weiterer-regulatorischer Spielraum für Erhöhungen in Zukunft bleibt bestehen; Es ist zu erwarten, dass künftig die Leistungskomponenten regulatorisch noch stärker zu gewichten sind; Beim Produkt S-50 soll neu das Monatsmaximum statt dem Quartalsmaximum massgebend sei, so wie es bei den anderen leistungsbeprisenen Produkte bereits der Fall ist;

7. Keine Einführung von Einheitstarifen und Beibehaltung der aktuellen Hoch- und Niedertariffenster; im Tarifsegment S-Standard wird die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif reduziert;
8. Die Durchlaufposten Systemdienstleistungen der Swissgrid, Bundesabgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien und ökologische Sanierung der Wasserkraft sowie die neu eingeführte Bundesabgabe für die nationale Stromreserve werden eins-zu-eins durchgereicht;
9. Die Abgaben an das Gemeinwesen bleibt gemäss Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon unverändert;
10. Bei der Verrechnung nichtverbrauchsabhängiger Tarifelemente ist die Auflösung vom Monat auf Tag zu verfeinern. Aus historischen Gründen war diese Auflösung auf Monat festgesetzt. Dies führte beispielsweise dazu, dass bei einem Mieterwechsel innerhalb eines Monats die Partei, die länger in einer Wohnung gewohnt hat, den vollen Grundpreis übernehmen musste. Zugunsten der Fairness und zur Erhöhung der Transparenz soll nun die Mindestauflösung bei allen nichtverbrauchsabhängigen Tarifen und Preise durchgängig von Monat auf Tag verfeinert werden (gültig für alle Medien und für alle Dienstleistungen).

Es resultiert eine durchschnittliche Tariferhöhung Netz inkl. Abgaben über alle Kundensegment von 31 %.

Einführung von Einheitstarifen, Vergütung von Flexibilitäten - Hoch-/Niedertariffenster

Die Tarife der Stadtwerke weisen nach wie vor eine Differenzierung der Hoch-/Niedertarife sowohl für die Netznutzung als auch für den Energiebezug auf. In einigen Ländern Europas gelten sogar Flatrates für die Netznutzung (ganz ohne Lenkungssignal), welche in der Schweiz per Gesetz verboten sind. Einige Versorgerinnen in der Schweiz haben in jüngster Vergangenheit damit begonnen, Einheitstarife einzuführen (keine Differenzierung zwischen Hoch- und Niedertarifen, jedoch nicht als Flatrate ausgestaltet). Die Stadtwerke verfolgen die Entwicklung aufmerksam und nehmen an nationalen Workshops zu diesem Thema aktiv teil. Jährlich wird die Einführung von Einheitstarifen spezifisch für Wetzikon geprüft.

Ab 2024 ist für die Nutzung des vorgelagerten Netztes (der EKZ) die Hoch-/Niedertariffdifferenzierung abgeschafft worden. Gleichzeitig wurde die Leistungspreiskomponente um über 10 % erhöht. Die Differenzierung Hoch-/Niedertarif für den Energiebezug ist hingegen geblieben. Aufgrund des Wegfalls des Lenkungssignals für den Tag-/Nachtbezug beauftragte die Werkkommission bei den Stadtwerken eine vertiefte Überprüfung des Handlungsbedarfs für das Verteilnetz in Wetzikon.

Die vertiefte Analyse zeigte auf, dass die Leistungsspitze im Versorgungsgebiet von Wetzikon, die massgeblich kostenbestimmend ist, weiterhin zur Mittagszeit stattfindet. Zur Minimierung von vorgelagerten Netzkosten ist demnach eine Differenzierung, und somit das Lenkungssignal zur Verschiebung von Lasten auf die Niedertarifzeiten, weiterhin zielführend. Eine wichtige Erkenntnis der Studie zeigt weiter auf, dass die Einführung von Einheitstarifen nicht generell, sondern spezifisch für jedes Netzgebiet mit dem eigenen Kundenmix beurteilt werden muss. Die durchgeführte vertiefte Analyse führt zu folgendem Schluss:

- für das Tarifjahr 2024 sind weiterhin keine Einheitstarife einzuführen;
- im Tarifsegment S-Standard ist die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif für die Netznutzung schrittweise zu reduzieren, bzw. das Lenkungssignal für den Privathaushalt schrittweise zu schwächen, da sich hier die Leistungsspitze zunehmend in die Abendstunden verschiebt (Aufladung von E-Mobilität und anderen -Geräten, Streaming, Kochen etc.);
- in den Tarifsegmenten S-50, S-100 und S-100 T ist die schrittweise Erhöhung der Leitungskomponente weiterzuführen (bundespolitisch gewollt);
- die Hoch-/Niedertariffenster sowohl für die Netznutzung wie auch für den Energiebezug sind bis auf weiteres unverändert zu lassen (Hochtarif Montag bis Freitag 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr);
- das heutige Flexibilitäten-Produkt "light" ist im heutigen Design weiterhin anzubieten.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Netz für 2024 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

Resultierende Tarifsätze Netz per 1. Januar 2024

Netznutzung S-100 T

Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	3.14	3.38	Hochtarif	Rp./kWh	4.05	4.38
Niedertarif	Rp./kWh	1.78	1.92	Niedertarif	Rp./kWh	2.30	2.49
Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	53.85	Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05
Leistungspreis	CHF/kW	12.44	13.40	Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.42	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	5.70	6.14	Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-100

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	4.80	5.17	Hochtarif	Rp./kWh	6.13	6.63
Niedertarif	Rp./kWh	2.90	3.12	Niedertarif	Rp./kWh	3.71	4.01
Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	53.85	Grundpreis	CHF/Mt.	50.00	54.05
Leistungspreis	CHF/kW	12.44	13.40	Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.42	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	5.70	6.14	Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-50

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene
Trafostation mit Energiebezug zwischen
50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	5.34	5.75	Hochtarif	Rp./kWh	7.09	7.66
Niedertarif	Rp./kWh	3.23	3.48	Niedertarif	Rp./kWh	4.28	4.63
Grundpreis	CHF/Mt.	10.00	10.77	Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97
Leistungspreis	CHF/kW	12.44	13.40	Leistungspreis	CHF/kW	14.50	15.67
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.42	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	5.70	6.14	Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Standard

Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe
und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter
50'000 kWh/a

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	15.79	17.01	Hochtarif	Rp./kWh	18.13	19.60
Niedertarif	Rp./kWh	5.97	6.43	Niedertarif	Rp./kWh	9.30	10.05
Grundpreis	CHF/Mt.	5.00	5.39	Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57
Einfachtarif	Rp./kWh	12.75	13.73	Einfachtarif	Rp./kWh	15.89	17.18
Flexibilität	CHF/Mt.	5.70	6.14	Flexibilität	CHF/Mt.	6.70	7.24

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Temporär-/Bauanschluss

Kundinnen und Kunden mit temporären
Anschlüssen

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	11.67	12.57	Einfachtarif	Rp./kWh	15.89	17.18
Grundpreis	CHF/Mt.	10.00	10.77	Grundpreis	CHF/Mt.	12.00	12.97
Materialmiete	CHF/Mt.	60.00	64.62	Materialmiete	CHF/Mt.	60.00	64.86

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Öffentliche Beleuchtung

Gemeinde, Kanton

2023				2024			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	11.31	12.18	Einfachtarif	Rp./kWh	13.53	14.63
Grundpreis	CHF/Mt.	5.00	5.39	Grundpreis	CHF/Mt.	7.00	7.57

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Abgaben und Gebühren (Durchlaufposten) per 1. Januar 2024

Für alle Tarifsegmente der Netznutzung				2024			
2023		exkl. MWST	inkl. MWST	2024		exkl. MWST	inkl. MWST
SDL ¹	Rp./kWh	0.46	0.50	SDL ¹	Rp./kWh	0.75	0.81
Bundesabgaben ²	Rp./kWh	2.30	2.48	Bundesabgaben ²	Rp./kWh	2.30	2.49
-				Stromreserve ³	Rp./kWh	1.20	1.30
Gemeinwesen ⁴	CHF/Mt.	2.90	3.12	Gemeinwesen ⁴	CHF/Mt.	2.90	3.13

¹ Systemdienstleistungen Swissgrid

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie ökologische Sanierung der Wasserkraft

³ Stromreserve Bundesabgabe (Wasserkraft, Reservekraftwerke und Notstromgruppen)

⁴ Abgaben an das Gemeinwesen der Stadt Wetzikon. Die Abgabe wird pro Messpunkt verrechnet

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST im 2024 bzw. 7.7 % MWST im 2023 handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Anpassungen sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

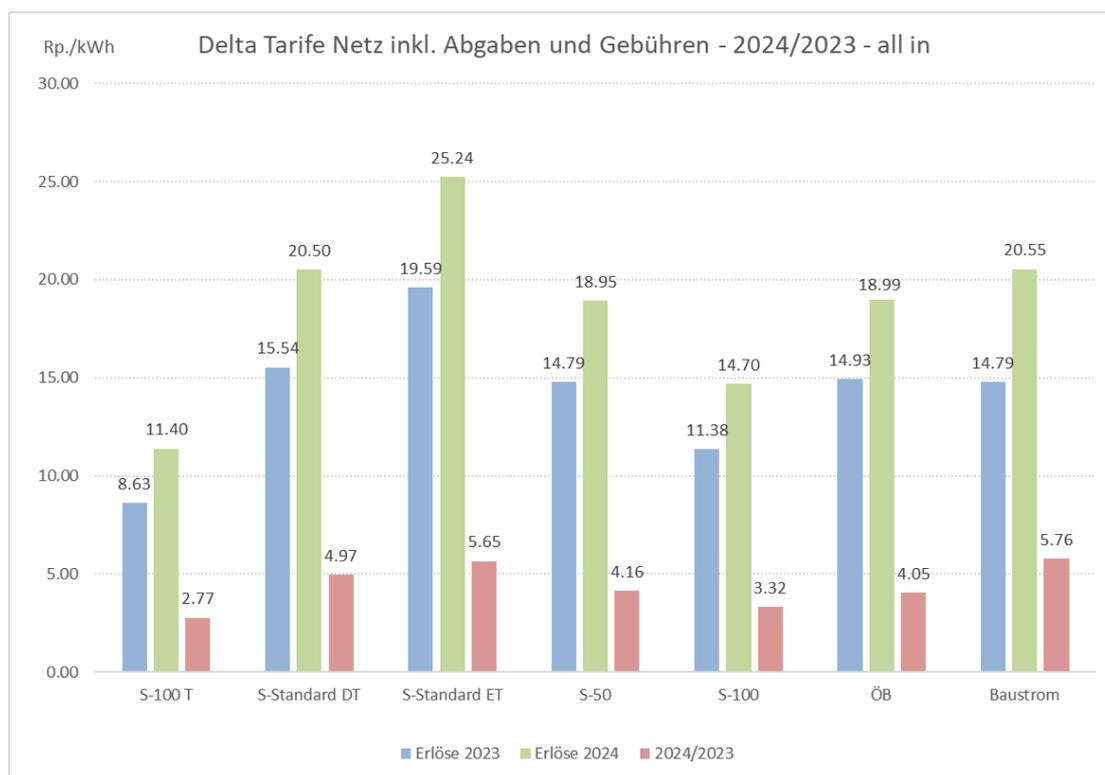
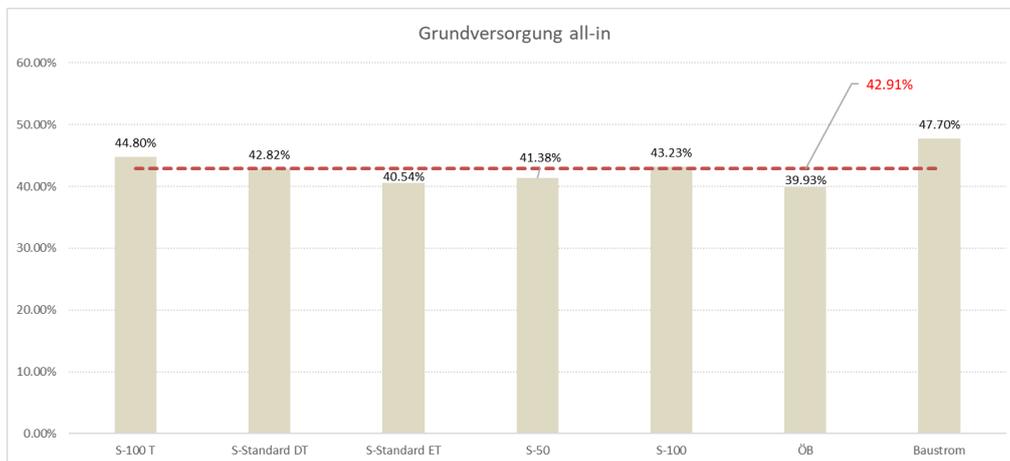


Abbildung 2

Anpassung der Tarife in der All-in Betrachtung

Die All-in Betrachtung hat heutzutage wenig Relevanz, da die Preiselemente Energie und Netz strikt getrennt werden und dies zunehmend auch von der Kundschaft beachtet wird. Die All-in Betrachtung hilft jedoch für die Bestimmung der Botschaft in der Kommunikation.

Abbildung 3 zeigt die Tarifveränderungen von 2023 auf 2024 prozentual in der All-in Betrachtung. Der rote Strich mit einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 43 % über alle Segmente ist dann die zu



kommunizierende Botschaft.

Abbildung 3

Kommunikationskonzept - Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation, als wichtiges Element der Tarifbestimmung wird nach folgendem Konzept erarbeitet, das auch für die Medienmitteilung heranzuziehen ist.

	Proaktiv	reaktiv
Akteure	<ol style="list-style-type: none"> 1. Amtorgan der Stadt 2. Medienmitteilung an die lokale Presse 3. Info ans Parlament durch die Kanzlei 4. Kundeninformation auf Website 	<ol style="list-style-type: none"> a. Nasty Questions b. FAQs c. interne Schulung

	Proaktiv	reaktiv
Kernbotschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Energietarife steigen um 7 Rp./kWh über alle Kundensegmente - Netztarife steigen um 4 Rp./kWh über alle Kundensegmente - dies führt zu einer Erhöhung über alle Segmente um rund 11 Rp./kWh bzw. von 43 % - Die Energiepreise am Grosshandelsmarkt stiegen seit Mitte 2021 kontinuierlich an. Seit anfangs 2023 haben sich die spektakulären Sprünge zwar etwas gelegt, der Preis verharrt aber dennoch auf hohem Niveau. - SWW investiert weiter in die Modernisierung und Stärkung des Netzes - Nutzungskosten der Vorliegernetze (EKZ, Axpo, Swissgrid) steigen - Systemdienstleistungen erhöhen sich um 63 % auf 0.75 Rp./kWh - Einführung neuer zusätzlicher Bundesabgabe für die Stromreserve von 1.20 Rp./kWh - Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energie (KEV) und Abgaben zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft bleiben unverändert - Abgaben an Gemeinwesen bleiben unverändert - Rücklieferntarif für Stromproduzenten erhöht sich auf 19 Rp./kWh - Standardmix neu mit 10 % KEZO, Strom, 2 % Solar, 1 % Wind und 87 % Wasserkraft 	<ul style="list-style-type: none"> - Hoch-/Niedertarifzeitfenster Netz und Energie wird beibehalten - im Segment S-Standard wird die Spreizung zwischen Hoch-/Niedertarif reduziert - Leistungskomponente in den Tarifsegmenten S-50, S-100 und S-100 T wird weiter erhöht => bundespolitisch gewollt - Grundpreise in den Segmenten S-Standard und S-50 werden aufgrund der geforderten neuen Technologie (Smart Meter) erhöht => führt nicht zu Mehreinnahmen

Erwägungen

Die im Rahmen der Strategiediskussion und des am 29. Mai 2013 verabschiedeten Auftrags an die Stadtwerke vorgegebenen Leitplanken sowie die Forderung nach einer nachhaltigen Eigenfinanzierung der Stadtwerke sind mit den Tarifen 2024 umgesetzt. Dabei wurden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung sowie die Umsetzung des Energiekonzepts Wetzikon und der Energiestrategie 2050. Die Kalkulation der Energie- und Netznutzungstarife 2024 basiert auf den anrechenbaren Kosten und erfüllen die regulatorischen Vorgaben der ElCom (inkl. weisungskonformem Umgang mit Unterdeckungen). Sie erfüllen die Vorgaben der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon und der strategischen Leitlinien der Eigentümerin (Eigentümerstrategie der Stadtwerke durch das Parlament vom 29. Mai 2013 bzw. Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke durch den Stadtrat 2. Oktober 2019).

Die Grundsätze der vorliegenden Preispolitik für das Tarifjahr 2024 wurden von der Werkkommission an ihrem Workshop vom 7. März 2023 und an ihrer Kommissionssitzung vom 16. Mai 2023 festgelegt. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat diesen Antrag zuhanden der Werkkommission am 30. Juni 2023 genehmigt.

Für die Genehmigung der Stromtarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Die Tarifierpassungen für das Geschäftsjahr 2024 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2023 zu publizieren.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin